

## 2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (in der zur Zeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 12.12.2022 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

#### 2. Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 08. Dezember 2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07. November 2011 wird wie folgt ergänzt und geändert.

1. In § 36 wird als neuer (3) eingefügt:

(3) Für die Umsatzsteuerpflichtigen Handlungen des Friedhofes wird zu der Abgabe die jeweils geltende Umsatzsteuer erhoben.

2. Das Gebührenverzeichnis als Anhang 1 wird wie folgt in den Passagen D und G neu gefasst:

#### D. Gebühren für Feuerbestattungen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Einäscherungsgebühr für Verstorbene über 6 Jahre    | 220,36 € |
| 2. Einäscherungsgebühr für Verstorbene bis zu 6 Jahren | 0,00 €   |

#### G. Sonstige Gebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Hilfe bei amtsärztlicher Untersuchung vor der Feuerbestattung   | 27,10 € |
| 2. Versand einer Urne per Post<br>(zuzüglich aktueller Postgebühr) | 5,15 €  |
| 3. Öko-Aschekapsel   | 3,20 €  |
| 4. Seeurne   | 5,25 €  |
| 5. Öko-Zierkapsel [Friedwald]                                      | 16,53 € |

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Greifswald, den.... 22.12.2022

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **22. 12. 2022**



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am **23. 12. 2022** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)